Evangelische Pfarrgemeinde Mörbisch am See

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mörbisch am See beschlossen von der Gemeindevertretung der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in der Sitzung am 1.12.2010

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

Der Friedhof ist Eigentum der evanglischen Pfarrgemeine A.B. Mörbisch am See (Liegenschaft EZ 10, Grst.Nr. 5518, Grundbuch Mörbisch am See).

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpuinkt ihres Todes Mitglieder der evangelischen Pfarrgemeinde Mörbisch am See waren.

Die Bestattung evangelischer Personen aus anderen Gemeinden und Personen nicht evangelischen Bekenntnisses bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Mörbisch am See.
2. Die Aufsicht führt der Friedhofsverwalter, der aus seinen Mitgliedern zu wählen ist.
3. Der Friedhofswärter wird von der Gemeindevertretung bestellt

§ 3 Dienstanweisung für den Friedhofswärter

Dem Friedhofswärter obliegt

1. Die Beaufsichtigung des gesamten Friedhofsbereiches,
2. Das Sauberhalten der Anlagen und Wege,
3. Die Beobachtung, dass keine Grabmale ordnungswidrig aufgestellt werden und
4. Die Hintanhaltung von Verunreinigung der Gebäude, Wege, Anlagen und Grabstätten.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

§ 5 Verhalten der Friedhofsbesucher

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, das nicht der Würde des Ortes entspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofwärters ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,

1. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. Die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
3. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
4. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Tiere mitzunehmen, speziell Hunde – ausgenommen Blindenhunde
6. Das Herumlaufen, Spielen, Radfahren, Lärmen und Rauchen,
7. Benützung unbestreuter Wege bei Glatteis und Schneeglätte

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Steinmetze, Maurer, Gärtner usw. benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
2. Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.
3. Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege unters
4. agen.
5. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.
6. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
7. Allgemeines Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen.

§ 7 Beschwerden

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Bestattung

1. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles" vorliegt.
2. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachgewiesen werden kann.
3. Ein Grab darf nur dann gegraben werden, wenn das Einvernehmen mit dem Friedhofsverwalter hergestellt worden ist.

§ 9 Aushebung der Gräber

1. Die Gräber sind 1,80 m tief, Tiefgräber 2,20 m auszuheben.
2. Die Särge müssen mindestens 0,80 m bis 1,10 m hoch mit Erde bedeckt sein. Werden zwei oder mehrere Särge nebeneinander beigesetzt, so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht einzubringen.
3. Bei Tiefgräbern können zwei Leichen übereinander bestattet werden.
4. Der seitliche Abstand zwischen zwei Grabeinfassungen soll 40 cm betragen.
5. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabreihen hat wenigsten 1,50 m zu betragen.

§ 10 Grabarten

Der Friedhof wird planmäßig angelegt und eingeteilt in Gräberfelder für

a) Eigengräber

b) Grüfte

Zu a) Eigengräber sind Grabstellen, die auf besonderen Wunsche vergeben werden. Die Benützungsdauer beträgt 10 Jahre. Sie kann nach deren Ablauf verlängert werden.

Zu b) Eigengräber können an den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen als Grüfte ausgemauert und überbaut werden.

§ 11 Größe der Grabstellen

Die Außenmaße der Grabstätten sind

a) Bei den einzelnen Grabstätten 2,70 x 1,20 m

b) Bei den doppelten Grabstätten 2,70 x 2,20 m

§ 12 Nutzungsrecht

a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

b) Durch den Erwerb eines Eigengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Angehörige sind die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, die Geschwister des Benutzungsberechtigten, die Geschwister der Vorfahren und deren Ehegatten.

c) Das Grabbenutzungsrecht wird gegen Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.

d) Das Grabbenutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinen Angehörigen zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden.

e) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 13 Instandhaltung der Grabstätten

a) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist berechtigt und verpflichtet, das Grab in einem gefälligen Zustand zu erhalten.

b) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, möglichst bald die Grabstätte mit einem bis zu 20 cm hohen Grabhügel zu versehen.

c) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des Bundesdenkmalamtes weder verändert noch entfernt werden.

d) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, unbeschadet des § 13 (e), hat der bisherige Inhaber der Grabstelle das Denkmal auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten vom Verfallstag an nicht nach, geht das Denkmal in den Besitz der Evangelischen Pfarrgemeinde über.

e) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt wird. Sind die Nutzungsberechtigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag auf der Friedhofstafel.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung

a) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

b) Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Grabmale

a) Bewilligung
Die Aufstellung eines Grabmales ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.
Vor Arbeitsbeginn muss sich der Grabmalhersteller von der erteilen Genehmigung überzeugen.
Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines Aufrisses im Maßstab 1:10 schriftlich anzusuchen.
Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

b) Höhe der Grabmale
Die Grabzeichen dürfen nicht höher als 200 cm sein.

c) Standsicherheit der Grabmale
Die Grabmale sind so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer aus Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.
Der Nutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

§ 16 Müll

Die Entfernung des im Friedhof anfallenden Mülls obliegt der Friedhofsverwaltung.

Bei gewerblichen Arbeiten haben die damit befassten Firmen und Personen (Gewerbeinhaber oder von ihnen Beschäftige bzw. Beauftragte) für die Entfernung von Materialresten und aller anderen mit der Durchführung ihrer Arbeiten in Zusammenhang stehender Gegenstände oder Abfälle Sorge zu tragen.

Sie haben für alle damit entstehenden Kosten aufzukommen.

Friedhofsbesucher und Nutzungsberechtigte von Gräbern haben den von ihnen verursachten Abfall und Müll zu den dafür vorgesehenen Standorten bzw. Behältern zu bringen, wobei für die Trennung der biologischen Abfälle von den anderen (insbesondere Kerzenresten udgl.) Sorge zu tragen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung, der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

b) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung der Gebühren maßgebend.

c) Diese Friedhofsordnung tritt am 1.1.2011 In Kraft.

Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Friedhofsordnung bereits bestehenden Ansprüche und Rechte von Benutzungsberechtigten werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt. Doch gilt für sie auch die nunmehr in Kraft stehende Gebührenordnung.

Mörbisch am See, 1.12.2010

Für die evangelische Pfarrgemeinde Mörbisch am See:

Gerhard Scheller Joachim Grössing Gerhard Fiedler